

44 StVK_StVollzG 74/21



Landgericht Kiel

Beschluss

In dem Strafvollzugsverfahren



- Antragstellerin -

gegen

die **Jugendanstalt Schleswig**, Königswiller Weg 26, 24837 Schleswig

- Antragsgegnerin -

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung §§ 109, 138 StVollzG

hat das Landgericht Kiel - 7. kleine Strafvollstreckungskammer - am 11. April 2022 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Nichtermöglichung des zweimaligen Duschens der Antragstellerin pro Woche während ihres Aufenthaltes in der Jugendanstalt Schleswig rechtswidrig war.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 1.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin stellte sich am 23.04.2021 zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe selbst in der JVA Lübeck. Zur Unterbringung in einer 14-tägigen Quarantäne wurde sie am gleichen Tag in die Jugendanstalt Schleswig verbracht. Der Inhaftierung lag zugrunde, dass die Antragstellerin durch ein Urteil des Amtsgerichtes Hamburg-Harburg vom 17.08.2017 (Az.: 620 Ds 184/15) in der Fassung des Berufungsurteils des Landgerichtes Hamburg vom 18.03.2019 (Az.: 705 Ns 146/17) wegen Nötigung in Tateinheit mit Störung öffentlicher Betriebe zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15 € rechtskräftig verurteilt wurde.

Die Verbringung in der Quarantäneabteilung der Jugendanstalt Schleswig führte auf der Grundlage des Begleiterlasses des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz vom 29.03.2021ff. zum Pandemierahmenplan für die Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein zu weitreichenderen Einschränkungen der Antragsgegnerin als bei anderen Häftlingen. So war sie u.a. allein auf ihrem Haftraum untergebracht, erhielt keinen Aufschluss und hatte keinen Umgang mit anderen Häftlingen. Gewährt wurde pro Tag eine Einzelfreistunde.

Die Hafträume der Antragsgegnerin sind auf der Quarantäneabteilung mit einem Waschbecken mit Warmwasser- und Kaltwasserzufluss ausgestattet. Von ihr werden Utensilien zur Körperpflege zur Verfügung gestellt. Das Einzelduschen ist in den vor und nach dem Duschen desinfizierten und anschließend ausgiebig gelüfteten Duschräumen möglich. Ein einzelner Duschvorgang nimmt daher inklusive der Reinigung und Lüftung ca. eine Stunde in Anspruch. In der Zeit vom 23.04. bis 06.05.2021 war die Quarantäneabteilung von mindestens sieben bis maximal elf Gefangenen belegt.

Am 27.04.2021 stellte die Antragstellerin in der Jugendanstalt Schleswig den schriftlichen Antrag zweimal in der Woche duschen zu dürfen. Daraufhin wies Frau Bizer am 30.04.2021 die Abteilung der Antragstellerin telefonisch an, in den desinfizierten Duschräumen dieser das Einzelduschen zu ermöglichen. Eine Häufigkeit des Duschens wurde nicht genannt. Zwischen den Parteien ist streitig, inwieweit dies in der Folgezeit ermöglicht wurde. Fest steht lediglich, dass die Antragstellerin vor ihrer Verlegung in die JVA Lübeck am 07.05.2021 das Duschen ermöglicht wurde. Sie wurde letztlich am 13.05.2021 aus der Haft entlassen.

Zur Begründung ihres Antrages hat die Antragstellerin ausgeführt, dass ihr bereits am 27.04.2021

mündlich mitgeteilt wurde, dass ein Duschen auf der Quarantäneabteilung nicht möglich sei. Dies wäre ihr erst am 06.05.2021 ermöglicht worden. Eine Reaktion auf ihren schriftlichen Antrag vom 27.04.2021 habe sie nicht erhalten. Sie habe aber auch nicht nachgefragt.

Nach ihrer Haftentlassung hat die Antragstellerin sinngemäß beantragt,

festzustellen, dass es rechtswidrig gewesen sei, sie nicht zweimal die Woche duschen zu lassen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag als unzulässig, hilfsweise als unbegründet abzuweisen.

Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass der Antragstellerin am 30.04.2021 eine Duschköglichkeit geboten worden sei, unklar aber geblieben wäre, ob sie diese tatsächlich genutzt habe. Jedenfalls habe die Antragstellerin vor ihrer Verlegung - möglicherweise am 03.05.2021 - geduscht. Die konkreten Nutzungszeiten der Dusche würden von den Unterbringungszahlen und dem Aufkommen in der Abteilung abhängen. Eine Zusicherung, zweimal in einem desinfizierten Duschaumraum duschen zu können, könne nicht gegeben werden, da die Anzahl der Neuzugänge sowie der Betreuungsaufwand nicht vorhersehbar wäre. Hinzu käme, dass in der dortigen Abteilung die Abläufe eng getaktet wären und es dort fest zugeordnete Bedienstete gäbe, die für die Erledigung einer Vielzahl von Aufgaben zuständig seien. Zudem sei es angesichts der Waschmöglichkeiten auf dem Hafttraum zumutbar 14 Tage auf ein Duschen zu verzichten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Antragstellerin vom 02.05.2021 (Bl. 1 - 1R VollzHeft), 17.05.2021 (Bl. 3 - 4 VollzHeft), 30.04.2021 (Bl. 5 - 5R VollzHeft), 07.06.2021 (Bl. 10 - 14 VollzHeft), 06.09.2021 (Bl. 15 VollzHeft), 05.10.2021 (Bl. 34 - 39 VollzHeft) und 15.03.2022 (Bl. 68 - 69 VollzHeft) und die Schreiben der Antragsgegnerin vom 16.09.2021 (Bl. 24 - 31 VollzHeft) und 07.03.2022 (Bl. 42 - 54 VollzHeft) verwiesen.

II.

Der Fortsetzungsfeststellungsantrag ist zulässig. Es kann im Rahmen dieser Entscheidung offenbleiben, ob ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse entsprechend der Rechtsauffassung der Antragstellerin schon deshalb gegeben ist, weil ein effektiver Rechtsschutz durch die Anrufung des Gerichtes wegen der Kürze der Zeit nicht möglich war oder weil für die Antragstellerin Wiederholungsgefahr besteht. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist jedenfalls darin zu sehen,

dass die Antragstellerin mit der Behauptung der eingeschränkten Duschkmöglichkeit ein schwerwiegender Eingriff in Grundrechte geltend gemacht wird.

Die eingeschränkten Duschkmöglichkeiten sind rechtswidrig. Dabei schließt sich die Kammer im Ausgangspunkt der Rechtsprechung des OLG Hamm in seinem Beschluss vom 10.11.2015 (FS 2016, S. 144ff.) an, wonach bei nicht körperlicher Tätigkeit und keiner Teilnahme am Sport bei dem Vorhandensein einer modernen Nasszelle auf dem Haftraum das Duschen zweimal die Woche grundsätzlich möglich sein soll. Sie folgt der Auffassung der Antragsgegnerin, dass es ausreiche, einmal in vierzehn Tagen zu duschen daher nicht. Richtig ist sicherlich, dass der Antragsgegnerin hinsichtlich der Frequenz des Duschens zumal unter Corona-Bedingungen ein Ermessen zusteht, was auch zu einer Reduzierung der Häufigkeit des Duschens führen kann. Vorliegend sind indes keine Umstände ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, von der o.g. Frequenz abzusehen. Die Belegungszahlen auf der Quarantäneabteilung waren während des Aufenthaltes der Antragstellerin niedrig. Legt man eine Zahl von elf Inhaftierten zugrunde und geht man von zwei Duschkvorgängen für jeden aus, errechnen sich für eine Woche insgesamt 22 Nutzungen. Danach entfielen etwas mehr als drei Duschkvorgänge auf den gesamten Tag. Nimmt man hinzu, dass die Inhaftierten selber bei der Reinigung und Lüftung der Duschräume mitwirken können, ist auch unter Berücksichtigung knapper personeller Ressourcen ein zweimaliges Duschen in der Woche möglich.

Die Kammer hat nicht mit der nötigen Sicherheit annehmen können, dass im Falle der Antragstellerin diesen Vorgaben entsprochen wurde. Unstreitig wurde ihr binnen vierzehn Tagen ein einziges Duschen ermöglicht, nämlich als sie zeitnah in die JVA Lübeck verlegt werden sollte. Sonstige Duschangebote sind nicht ausreichend sicher feststellbar, wobei diesbezügliche Missverständnisse hätten vermieden werden können, wenn nach dem schriftlichen Antrag der Antragstellerin und der ausdrücklichen Anweisung von Frau Bicer an die JA-Bediensteten, die Mitarbeiter der Abteilung ausdrücklich ein Duschen verlangt hätten, zumal § 83 LStVollzG SH ausdrücklich gegenüber dem Gefangenen eine Anordnung zum Einhalten der Hygiene vorsieht. Dieses ist jedoch nach den vorgelegten Stellungnahmen nicht ersichtlich und auch nicht ausreichend vorgebracht worden. Ohnehin käme nach dem Vortrag der Antragstellerin nur ein weiteres Duschen in 14 Tagen in Betracht, was den o.g. Vorgaben nicht genügt.

III.


Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 StVollzG.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf den §§ 60, 52 Absatz 1 bis 3 GKG.

Dr. Jöhnk
Richter am Landgericht



Beglaubigt
Kiel, 12.04.2022


Justizangestellte